

Stellungnahme Nr. 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung	Abwägung
<p style="text-align: center;">Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"><div style="text-align: left;"><p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung · Helmut-Just-Str. 4 · 17036 Neubrandenburg</small></p><p>Amt Stargarder Land Bauamt Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p><p><u>per E-Mail</u></p></div><div style="text-align: left;"><p>Bearbeiter: Manfred Sasse</p><p>Telefon: (0395) 777 551-107 E-Mail: manfred.sasse@ afrlms.mv-regierung. Mein Zeichen: AfRL MS D1 ROK-Reg.-Nr.: 4_110/91</p><p>Datum: 06.08.2020</p></div></div> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rowa-West“ der Gemeinde Holldorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindefeteiligungsgesetzes – BüGemBeitG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen: - Planentwurf zur 9. Änderung, Bearbeitungsstand Juni 2020 - Begründung, Bearbeitungsstand Juni 2020</p> <p>1. Planungsanlass und -ziel:</p> <p>Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von maximal zwei Wohngebäuden im Ortsteil Rowa der Gemeinde Holldorf.</p> <p>2. Im Ergebnis wird Folgendes festgestellt:</p> <p>2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p>	<p>TÖB Nr. 1: Amt für Raumordnung und Landesplanung vom 06.08.2020</p> <p>Landesplanerische Zustimmung</p>

Stellungnahme Nr. 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung	Abwägung
<p>Die Wohnbauflächenentwicklung ist gemäß Programmsatz 4.1(4) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, zu orientieren. (Ziel der Raumordnung)</p> <p>Programmsatz 4.1(2) RREP MS zielt auf den Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung ab. Dieser besagt, dass der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen ist.</p> <p>Nach Programmsatz 4.1(6) RREP MS hat die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebauten Ortslagen zu erfolgen. (Ziel der Raumordnung) Der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen soll entgegengewirkt werden.</p> <p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Im Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans gelten derzeit noch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 „Rowa-West“. Dieser hat für das betreffende Gebiet eine private Grünfläche ausgewiesen. Da die Fläche bisher ungenutzt ist, beabsichtigt die Gemeinde über ein Planverfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplans die bauliche Nachverdichtung durch die Errichtung von maximal zwei Wohngebäuden planungsrechtlich vorzubereiten. Aus diesem Grund besteht das Ziel der Planung in der Änderung der Festsetzung einer privaten Grünfläche in ein allgemeines Wohngebiet. Die betreffende Fläche befindet sich im Innenbereich des Siedlungsgebietes von Rowa.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht ist folgendes festzustellen: Das Planvorhaben bezieht sich auf Flächen im Innenbereich von Rowa und ist auf die Inanspruchnahme von Standortreserven für eine Bebauung ausgerichtet. Damit wird das Vorhaben raumordnerischen Zielstellungen einer innenorientierten Siedlungsentwicklung gemäß Programmsatz 4.1(2) RREP MS gerecht.</p> <p>3. Schlussbestimmung:</p> <p>Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rowa-West“ der Gemeinde Holldorf entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p> Christoph von Kaufmann Leiter</p> <p>nachrichtlich: - Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung (per E-Mail) - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 360 (per E-Mail)</p>	<p>TÖB Nr. 1: Amt für Raumordnung und Landesplanung vom 06.08.2020</p>

Stellungnahme Nr. 2 Landesamt für Gesundheit und Soziales

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Standort Neubrandenburg -**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Stargarder Land
Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstr. 30

17094 Burg Stargard



bearbeitet von: Herrn Schiwiek
Telefon (0395) 380 - 59652
E-Mail: Paul.Schiwek@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 503-1-10519-1-2020
Vg.Nr.: IFAS 2949/2020-NB
Neubrandenburg, 26.11.2020

**Stellungnahme zur 9. Änderung zum B-Plan Nr. 1 „Rowa West“ der Gemeinde
Holldorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhand der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Landesamtes für
Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Stand-
ort Neubrandenburg, keine Bedenken und Hinweise zur eingereichten Änderung des
Bebauungsplans, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch
den vorgelegten B-Plan nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Schiwek

TÖB Nr. 2: Landesamt für Gesundheit und Soziales vom 26.11.2020

Stellungnahme ohne Hinweise

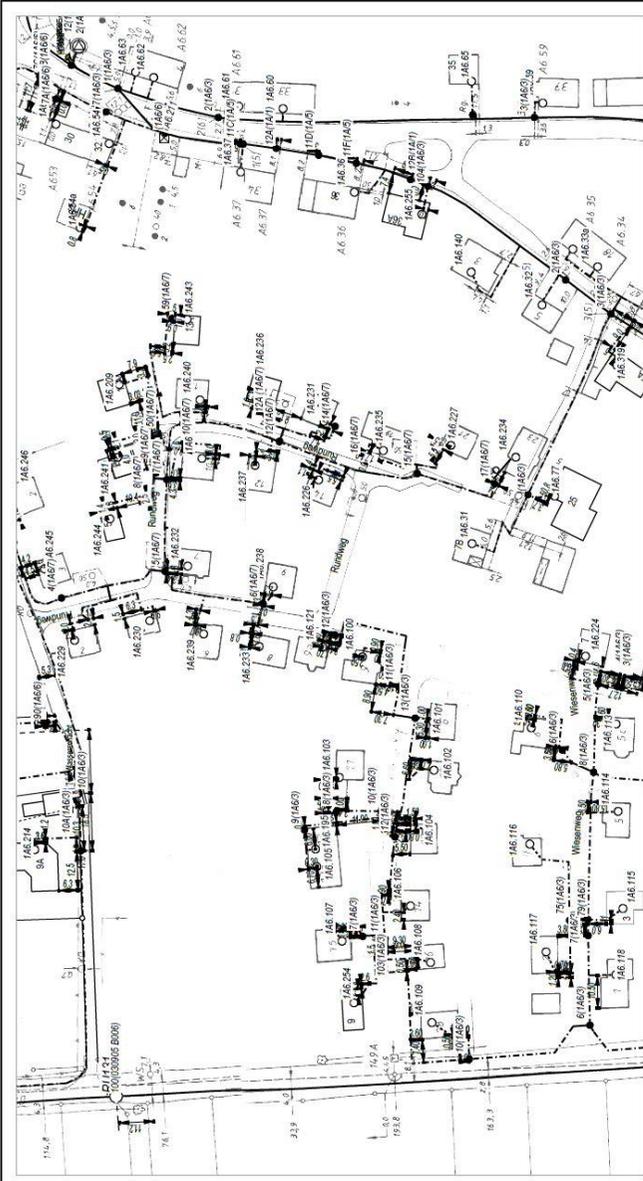
Stellungnahme Nr. 3 Deutsche Telekom	Abwägung
 <p data-bbox="743 261 996 280">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p data-bbox="165 341 405 376">DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard</p> <p data-bbox="165 411 331 453">Amt Stargarder Land Mühlenstraße 30</p> <p data-bbox="165 483 331 502">17094 Burg Stargard</p> <p data-bbox="165 665 772 764">237421-1-2016 (bitte immer angeben), PTI 23 Breitband 3, Dörte Wojcicki +49 30 8353 78278 13.01.2021 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rowa West" der Gemeinde Holldorf</p> <p data-bbox="165 826 423 845">Sehr geehrter Damen und Herren,</p> <p data-bbox="165 871 913 999">Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="165 1023 896 1067">Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.</p> <p data-bbox="165 1086 896 1278">Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: T-NL-NO-PTI-23 PM L@telekom.de angezeigt werden.</p> <p data-bbox="165 1286 907 1433">Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard,</p>	<p data-bbox="1135 236 1713 261">TÖB Nr. 3: Deutsche Telekom vom 26.11.2020</p> <p data-bbox="1135 422 1547 448">Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1135 759 1830 785">Die Begründung wird unter Punkt 2.2 wie folgt ergänzt.</p> <p data-bbox="1135 853 2175 1003">Innerhalb des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der deutschen Telekom AG. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.</p>

Stellungnahme Nr. 3 Deutsche Telekom	Abwägung
<p>informiert. Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.</p> <p>Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).</p> <p>Sollte durch den Bauherrn die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrensenservice, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Auch Aufträge für den Rückbau und/oder Umbau der vorhandenen Telekommunikationsanlagen, müssen über o. g. Servicenummer ausgelöst werden. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen. Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!</p> <p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</p> <p>Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter: Planauskunft.nordost@telekom.de gestellt werden.</p> <p>Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</p>	<p>TÖB Nr. 3 Deutsche Telekom vom 26.11.2020</p>

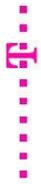
Stellungnahme Nr. 3 Deutsche Telekom	Abwägung
<p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A.  i.A. </p> <p>D. Wojcicki I. Geise</p> <p>Anlagen 1 Kabelschutzanweisung 1 Infoflyer für Tiefbaufirmen 1 Lageplan</p>	<p>TÖB Nr. 3 Deutsche Telekom vom 26.11.2020</p>

Stellungnahme Nr. 3 Deutsche Telekom

Abwägung



ATW/B-Bsz:	Kein aktiver Auftrag	ATW/B-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TINL:	Dat.	ArB	1
FTL:	Mecklenburg-Vorpommern	VaB	335A
DNB:	Burg Stargard	Name:	
Bemerkung:		Datum:	04.01.2021
		Blatt:	1



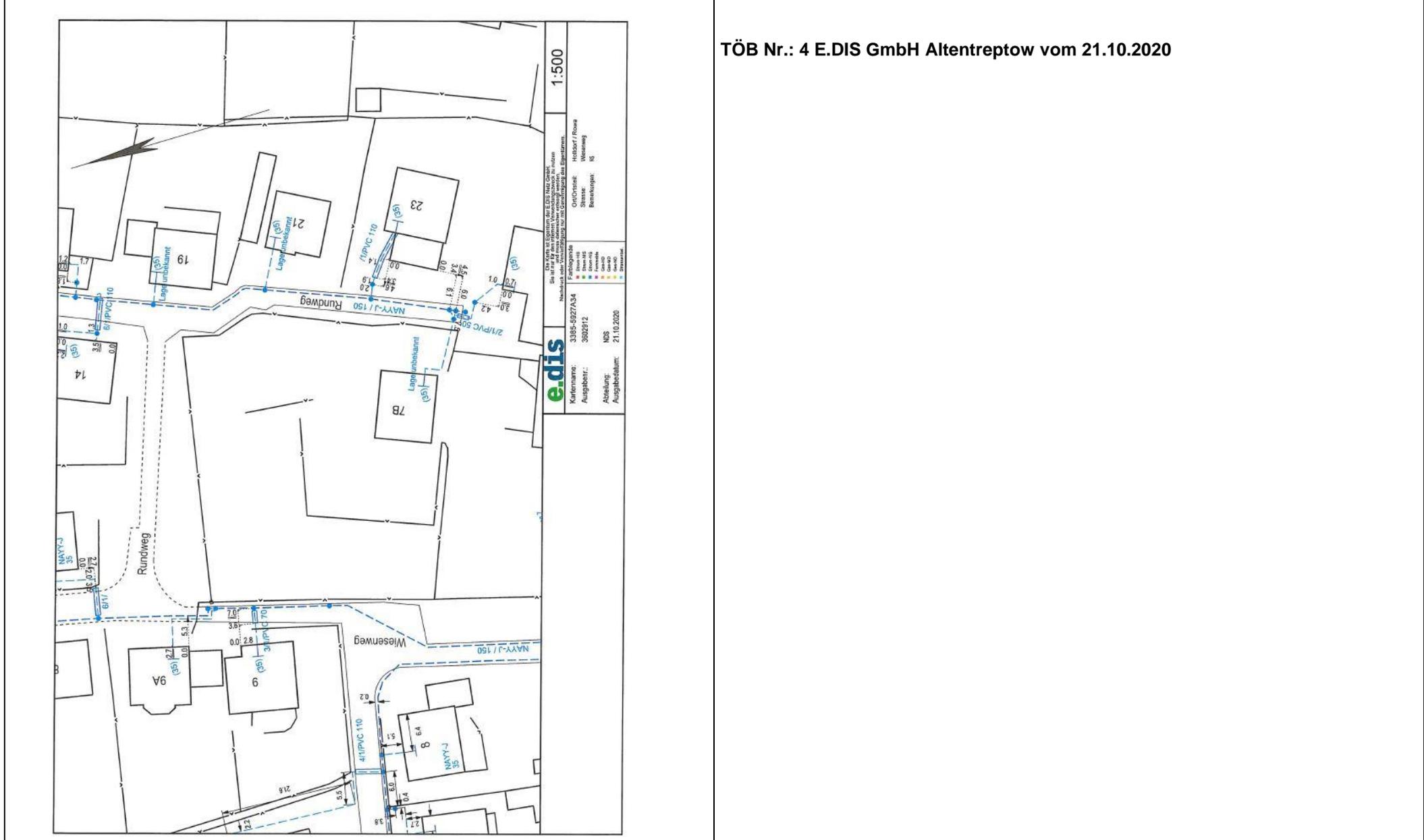
TÖB Nr. 3 Deutsche Telekom vom 26.11.2020

Stellungnahme Nr. 4 E.DIS GmbH Altentreptow	Abwägung
<p>E.DIS Netz GmbH, Holländer Gang 1, 17087 Altentreptow</p> <p>A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p>  <p>9. Änderung B-Plan Nr. 1 „Rowa-West“, Gem. Holldorf Unsere Stellungnahme unter dem Aktenzeichen Alt.1560/2020 (bei zukünftigen Schriftwechsel bitte stets angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben per Mail vom 20. Oktober 2020 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegenden Lageplan 3385-5927A34). Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die konkreten Baugrenzen ersichtlich sind.</p> <p>Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich.</p> <p>Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes;- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf;- Namen und Anschrift der Bauherren. <p>E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altentreptow www.e-dis-netz.de</p> <p>Ihr Ansprechpartner Carsten Borchert Betrieb Verteilnetze Müritzerhaff</p> <p>T +49 39 76-28 07-34 45 F +49 39 61-22 91-30 30 carsten.borchert@e-dis.de Unser Zeichen: NR-M-M-NA</p> <p>Datum 21. Oktober 2020</p> <p>Bankverbindung Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN30</p> <p>Gläubiger-ID DE62ZZZ00000175587</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 USt-IdNr. DE285351013</p> <p>Geschäftsführung Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser</p>	<p>TÖB Nr. 4: E.DIS GmbH Altentreptow vom 21.10.2020</p> <p>Keine Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 4 E.DIS GmbH Altentreptow	Abwägung
<p></p> <p style="text-align: right;"><small>Datum 21. Oktober 2020</small></p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Bauherren ein entsprechendes Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabel- und Rohr- anlagen der E.DIS Netz GmbH“2. „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Vertei- lungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“ <p>Für Rückfragen stehen(t) Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches un- sere(r) Mitarbeiter/in gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p> Ingo Krüger</p> <p> Carsten Borchert</p> <p>Anlagen</p>	<p>TÖB Nr.: 4 E.DIS GmbH Altentreptow vom 21.10.2020</p>

Stellungnahme Nr. 4 E.DIS GmbH Altentreptow

Abwägung



TÖB Nr.: 4 E.DIS GmbH Altentreptow vom 21.10.2020

Stellungnahme Nr. 5 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	Abwägung															
<p>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg</p> <p>Amt Stargarder Land Bau- und Ordnungsamt Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>Tel. 0395 3500-0 Fax 0395 3500-118 www.neu-sw.de info@neu-sw.de</p> <p>Sparkasse Neubrandenburg-Demmin IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17 BIC NWLAD231NES</p> <p>Amtsgericht Neubrandenburg HRB-1194</p> <p>USt-IdNr. DE137270540</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht</td> <td>Durchwahl</td> <td>Ansprechpartner</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td>19.10.2020</td> <td>0395 3500-167</td> <td>Jens Urbaneck</td> <td>19. November 2020</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Technische Investitionen</td> <td></td> </tr> </table> <p>Stellungnahme zur 9. Änderung B-Plan Nr. 1 "Rowa-West" Gemeinde Holldorf Unser Auftrag Nr.: 2259/20</p> <p>Sehr geehrte Frau Dörbandt,</p> <p>die uns mit Schreiben vom 19.10.2020 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, der neu-medianet GmbH und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH.</p> <p>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände oder eigene Planungen bezüglich der o. g. 9. Änderung, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.</p> <p>Bei einer geplanten Neubebauung/Neuerschließung sind neu.sw, die TAB mbH und die neu-medianet GmbH frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Im Vorfeld der Erweiterung/Erschließung der Bauungen des B-Plangebietes müssen die Leistungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze überprüft werden, inwieweit diese für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert sind. Gegebenenfalls müssen an den innerörtlichen oder vor- bzw. nachgelagerten Ver- und Entsorgungsnetzen Erweiterungen vorgenommen werden. Ggf. können Um- und/oder Neuverlegungen von Medien notwendig sein. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw/TAB/neu-medianet ist ein Investitionssicherungsvertrag zu den Planungs- und Baukosten abzuschließen. Ausführungszeiten für Planungs- und Bauphasen sind zu beachten. Eine Koordinierung zwischen geplanten Baumaßnahmen ist zwingend erforderlich. Mögliche geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Stromversorgung/Straßenbeleuchtung Im gekennzeichneten Baubereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p>	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Durchwahl	Ansprechpartner	Datum		19.10.2020	0395 3500-167	Jens Urbaneck	19. November 2020				Technische Investitionen		<p>TÖB Nr.: 5 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 19.11.2020</p> <p>Stellungnahme wird berücksichtigt</p>
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Durchwahl	Ansprechpartner	Datum												
	19.10.2020	0395 3500-167	Jens Urbaneck	19. November 2020												
			Technische Investitionen													

Stellungnahme Nr. 5 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	Abwägung
<p>Gasversorgung Keine Einwände, da sich kein Gasleitungsbestand von neu.sw im gekennzeichneten Geltungsbereich des B-Plangebietes befindet. Eine gasseitige Erschließung ist in Abhängigkeit vom Leistungsbedarf möglich.</p> <p>Wasserversorgung Der Planbereich befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen.</p> <p>Im Bereich des B-Plans befinden sich keine Versorgungsleitungen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p> <p>Eine Versorgung ist über den westlich und östlich angrenzenden Rundweg möglich. Neue Hausanschlüsse sind durch den Grundstückseigentümer bei neu.sw zu beantragen und zu finanzieren. neu.sw entscheidet je nach Anschlusslänge über die Errichtung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze, der ebenfalls durch den Grundstückseigentümer zu finanzieren ist.</p> <p>Im Ortsteil Rowa erfolgt keine Löschwasserbereitstellung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 405. neu.sw unterhält im Ortsteil Rowa im Bereich der Nemerower Straße 14 b (Gemeinde Holldorf) einen Hydranten zur Befüllung von Tanklöschfahrzeugen. Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 5,0 m³/h.</p> <p>Bauliche Änderungen oder Erweiterungsmaßnahmen im öffentlichen Trinkwassernetz sind im Baubereich nicht geplant.</p> <p>Abwasserentsorgung Östlich und westlich des gekennzeichneten Geltungsbereiches des B-Plangebietes befinden sich in den Straßen Schmutzwasserleitungen. Das Vorhandensein von Regenwasserleitungen ist unseren Bestandsunterlagen nicht zu entnehmen aber zu vermuten und bedarf einer Überprüfung. Durch den oder die zukünftigen Eigentümer sind Entwässerungsanträge zu stellen. In diesem Zusammenhang ist die teilweise höhenmäßige Einmessung der Schmutzwasserleitungen auf Grund fehlender Angaben erforderlich.</p> <p>Fernwärmeverteilung Im gekennzeichneten Baubereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p> <p>neu-medianet GmbH Die neu-medianet GmbH hat Rowa entsprechend der Förderrichtlinien mit Glasfaserleitungen ausgebaut und versorgt unsere Kunden mit Multi-Media-Diensten.</p> <p>Diese Leitungen sind in den Bestandsunterlagen dargestellt. Sie sind zur Versorgung weiterer Kunden in diesem Ort erweiterbar. Bei Anschlusswunsch steht Interessenten unser Kundenbüro (Tel: 0395 3500 999) zur Beratung bereit.</p> <p>Allgemeine Hinweise Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.</p>	<p>TÖB Nr. 5 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 19.11.2020</p> <p>Zu Wasserversorgung</p> <p>Die Begründung des B-Planes wird unter Punkt 1.6.4 wie folgt ergänzt.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt im Ortsteil Rowa keine Löschwasserbereitstellung über das öffentliche Trinkwassernetz entsprechend DVGW-Arbeitsplatz W 405. Die neu.sw unterhält im Ortsteil Rowa im Bereich der Nemerower Straße 14b (Gemeinde Holldorf) einen Hydranten zur Befüllung von Tanklöschfahrzeugen. Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 5,0 m³/h.</p>

Stellungnahme Nr. 5 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	Abwägung
<p>Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH</p> <p> Anke Schmidt</p> <p> Jens Urbaneck</p> <p>Anlagen digitale Bestandsunterlagen als PDF- und DXF-Daten</p>	<p>TÖB Nr. 5 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 19.11.2020</p>

Stellungnahme Nr. 8 Deutsche Bahn	Abwägung
<p>Hallo Frau Hackel,</p> <p>ich hatte letzte Woche einen Anruf der DB, Frau Franke, zum oben benannten Auslegungsverfahren.</p> <p>Die DB gibt generell keine Stellungnahmen mehr ab, wenn das Vorhaben/ der B-Plan mehr als 200m vom nächsten Bahngelände entfernt liegt. Sie bittet dies zu berücksichtigen und zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>i.A. Martina Dörbandt</i> SB Bau- und Ordnungsamt</p> <p>Amt Stargarder Land Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard Tel: 03 96 03 / 253 35 Fax: 03 96 03 / 253 42</p> <p>E-Mail: m.doerbandt@stargarder-land.de Web: www.burg-stargard.de</p>	<p>TÖB Nr. 8: Deutsche Bahn vom 26.10.2020 über Auskunft Stargarder Land</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>

Stellungnahme Nr. 9 IHK Neubrandenburg



IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard
Bau- und Ordnungsamt
Frau Dörbandt
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

Ihre Ansprechpartnerin
Renée Zwingmann

E-Mail
renee.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-202

Fax
0395 5597-513

3. Dezember 2020

**9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rowa West“ der Gemeinde Holldorf
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Dörbandt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2020, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf der 9. Änderung des o. g. Bebauungsplanes (Stand Entwurf Juni 2020) bitten.

Nach Durchsicht der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Renée Zwingmann

Abwägung

TÖB Nr. 9: IHK Neubrandenburg vom 03.12.2020

Keine Hinweise

Stellungnahme Nr. 10 Vodafone Kabel Deutschland	Abwägung
<p>Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com] Gesendet: Dienstag, 1. Dezember 2020 14:29 An: Peggy Gültzow <peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de> Betreff: Stellungnahme S00927823, VF und VFKD, Gemeinde Holldorf, 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rowa-West"</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</p> <p>A&S GmbH Neubrandenburg - Peggy Gültzow August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00927823 E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com Datum: 01.12.2020 Gemeinde Holldorf, 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rowa-West"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.10.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>TÖB Nr. 10: Vodafone Kabel Deutschland vom 01.12.2021</p> <p>Keine Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 10 Vodafone Kabel Deutschland	Abwägung
<p>Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com] Gesendet: Dienstag, 1. Dezember 2020 14:29 An: Peggy Gültzow <peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de> Betreff: Stellungnahme S00927837, VF und VFKD, Gemeinde Holldorf, 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rowa-West"</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</p> <p>A&S GmbH Neubrandenburg - Peggy Gültzow August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00927837 E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com Datum: 01.12.2020 Gemeinde Holldorf, 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rowa-West"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.10.2020.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland• Zeichenerklärung Vodafone• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>TÖB Nr. 10 Vodafone Kabel Deutschland vom 01.12.2021</p>

Stellungnahme Nr. 12 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	Abwägung
<p>Von: toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de] Gesendet: Mittwoch, 18. November 2020 11:41 An: Peggy Gültzow <peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de>; m.doerbandt@stargarder-land.de Betreff: 20315, 9. Änderung B-Plan Nr. 1 "Rowa-West" Gem. Holldorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 20.10.2020 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Uta Albrecht</p> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134</p> <p>Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz</p>	<p>TÖB Nr. 12: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 26.11.2020</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>

Stellungnahme Nr. 14 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung
<p>Mit der Aufstellung der Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Rowa West" der Gemeinde Holldorf sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 06. August 2020 liegt mir vor. Danach entspricht die o. g. Planänderung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).</p> <p>Die Gemeinde Holldorf hat keinen Flächennutzungsplan. Den Aussagen in der Begründung zur Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rowa-West“ als selbständigen Bebauungsplanes kann nicht gefolgt werden. Auf § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB mache ich hierzuaufmerksam. Danach ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn ein so genannter selbständiger Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen. Dies kann im vorliegenden Fall mit der Planänderung für bis zu zwei Wohneinheiten nicht erklärt werden. Auf die Möglichkeit der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB mache ich daher aufmerksam.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird maximal ein <u>Vollgeschoss + Dachgeschoss</u> festgesetzt. Hier ist anzumerken, dass solche Dachgeschosse regelmäßig keine Vollgeschosse im Sinne des Gesetzes sind. Im Genehmigungsverfahren ist dies dann nachzuweisen. Soweit Gauben o. Ä. geplant sind, gebe ich dies vorsorglich zu beachten.</p> <p>Auch bei einer Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen gebe ich bezogen auf die Traufhöhe als <u>oberen Bezugspunkt</u> zu bedenken, dass in diesem Plangebiet der 9. Änderung durchaus auch eine sehr hohe Dachneigung zulässig wäre. Alternativ wäre zu prüfen, ob die nicht die Firsthöhe als oberer Bezugspunkt festzusetzen ist.</p> <p>II. Hinweise</p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht wird zu o. g. Planänderung wie folgt Stellung genommen.</p>	<p>Zu 3.</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplanes wurde unter Punkt 1.5 wie folgt geändert.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB und ist nach § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen.</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplanes wurde unter Punkt 1.3 wie folgt ergänzt.</p> <p>Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes unterliegt der Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Zu 4.</p> <p>Die Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wurden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der 3. bis 8. Änderung übernommen und sind in der Umgebung ortsüblich. Diese werden nicht geändert.</p>

Stellungnahme Nr. 14 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung
<p>Artenschutz Bei Beachtung der unter den Hinweisen in den textlichen Festlegungen aufgeführten Bauzeitenregelung können artenschutzrechtliche Betroffenheiten bei der Umsetzung des B-Plans ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Seitens der unteren Wasserbehörde ist die Begründung im Punkt 2.2 „Technische Ver- und Entsorgung“ wie folgt zu ergänzen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulde usw.) erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.</p> <p>3. Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht sind die Planunterlagen um Folgendes noch zu ergänzen.</p> <p>Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des KrWG und des AbfWG M-V und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.</p> <p>Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).</p> <p>4. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird auf Folgendes aufmerksam gemacht.</p> <p>Die Sicherung der Löschwasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die ausgewiesenen Entnahmestellen befinden sich außerhalb des Löschbereiches von 300m. Es ist daher mit einer entsprechenden Zeitverzögerung zu rechnen. Auf eine Saugstelle dem Stand der Technik entsprechend wird daher hingewiesen. Dazu gehört eine eisfreie Entnahmemöglichkeit und angeschlossene Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr. Auf den Grundsatz der notwendigen Verbindung des Baugrundstückes mit der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 4 LBauO M-V) wird hingewiesen.</p>	<p>Zu 2.</p> <p>Hinweis wurde unter Punkt 3 wie folgt übernommen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine Wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulde usw.) erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).</p> <p>Zu 3.</p> <p>Hinweis wurde unter Punkt 3 wie folgt übernommen.</p> <p>Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des KrWG und des AbfWG M-V und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.</p> <p>Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung verwendet werden, sondern sind nach §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Vertretung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen, usw.).</p>

Stellungnahme Nr. 14 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung
<p>5. Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.</p> <p>Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.</p> <p>Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.</p> <p>6. Von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes wird angemerkt, dass Gemarkungsname und Flurbezeichnung auf der Planzeichnung fehlen.</p> <p>7. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine weiteren Hinweise zu vorliegender Änderungsplanung der Gemeinde Holldorf.</p> <p>III. Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none">Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. Auf die Genehmigungsbedürftigkeit der vorliegenden Planänderung mache ich in diesem Zusammenhang vorsorglich aufmerksam. <p>Im Auftrag  Cindy Schulz SB Bauleitplanung</p>	<p>Zu 4. Löschwasserversorgung</p> <p>Die Begründung wurde unter Punkt 1.6.4 wie folgt ergänzt.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt im Ortsteil Rowa keine Löschwasserbereitstellung über das öffentliche Trinkwassernetz entsprechend DVGW-Arbeitsplatz W 405. Die neu.sw unterhält im Ortsteil Rowa im Bereich der Nemerower Straße 14b (Gemeinde Holldorf) einen Hydranten zur Befüllung von Tanklöschfahrzeugen. Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 5,0 m³/h.</p> <p>Zu 5. Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan.</p> <p>Zu 6. Hinweise berücksichtigt Flurbezeichnung und Gemarkungsnummer wurden in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Zu Sonstiges</p> <p>Die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung wurden dem derzeitigen Stand angepasst.</p>

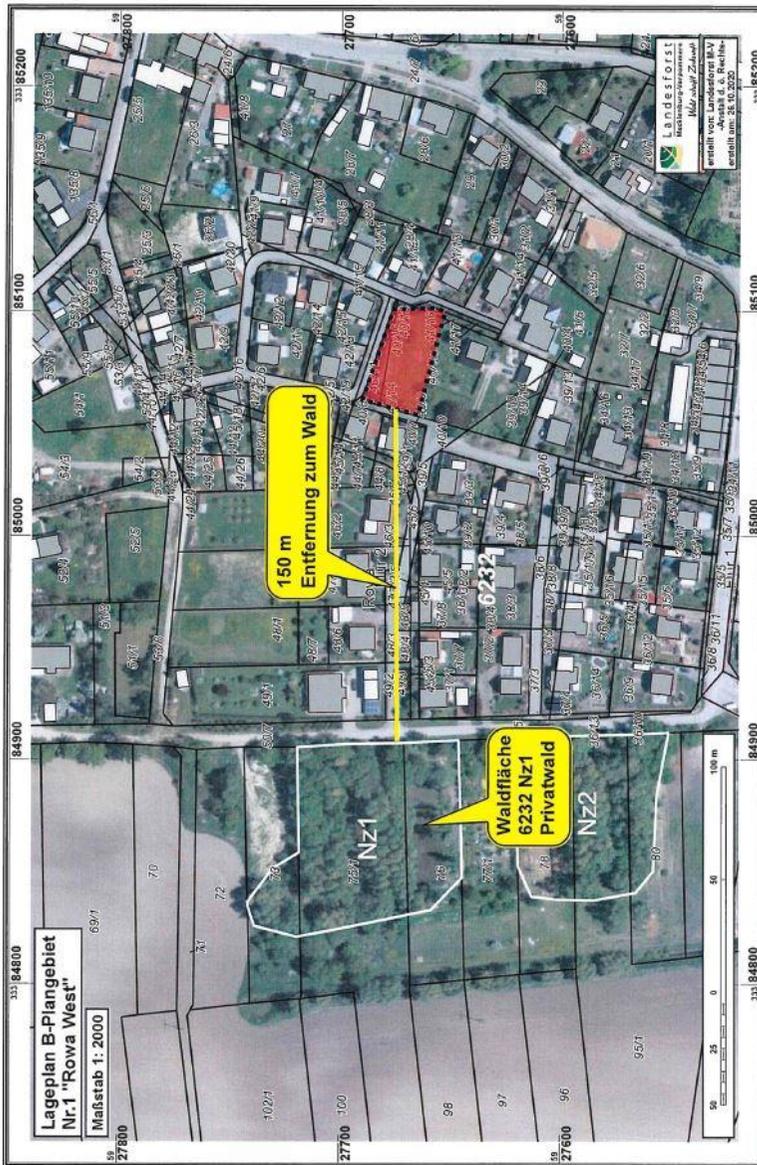
Stellungnahme Nr. 16 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Abwägung
<div data-bbox="183 274 524 357"><p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p></div> <div data-bbox="533 245 712 379"></div> <div data-bbox="736 248 857 379"></div> <div data-bbox="215 386 488 421"><p>StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg</p></div> <div data-bbox="114 438 309 531"><p>Amt Stargarder Land Der Amtsvorsteher Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p></div> <div data-bbox="577 451 842 502"><p>Telefon: 0395 380 69-106 Telefax: 0395 380 69-160 E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de</p></div> <div data-bbox="577 510 848 577"><p>Bearbeitet von: Frau Koß Geschäftszeichen: StALU MS 12c-0201/5122 Reg.-Nr.: 222-20 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p></div> <div data-bbox="577 585 819 611"><p>Neubrandenburg, 09.11.2020</p></div> <div data-bbox="114 671 741 699"><p>9. Änderung zum B-Plan Nr. 1 „Rowa West“ der Gemeinde Holldorf</p></div> <div data-bbox="114 740 412 767"><p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p></div> <div data-bbox="114 783 745 810"><p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p></div> <div data-bbox="114 828 580 855"><p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p></div> <div data-bbox="114 873 855 922"><p>Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten keine Bedenken oder Hinweise.</p></div> <div data-bbox="114 940 450 967"><p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p></div> <div data-bbox="114 983 855 1032"><p>Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p></div> <div data-bbox="114 1050 443 1077"><p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p></div> <div data-bbox="114 1094 857 1233"><p>Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte.</p></div> <div data-bbox="114 1249 844 1278"><p>Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.</p></div> <div data-bbox="114 1294 853 1345"><p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p></div>	<p>TÖB Nr. 16: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 09.11.2020</p> <p>Keine Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 16 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Abwägung
<p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissions- schutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Christoph Linke Amtsleiter</p>	<p>TÖB Nr. 16 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 09.11.2020</p>

Stellungnahme Nr. 17 Forstamt Neustrelitz	Abwägung
<div data-bbox="143 252 282 379"></div> <div data-bbox="360 261 712 375"><p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p></div> <div data-bbox="804 248 913 368"></div> <div data-bbox="136 427 495 446"><p>Forstamt Neustrelitz · Wilhelmminenhof 6 · 17237 Blumenholz</p></div> <div data-bbox="136 466 342 555"><p>Amt Stargarder Land Bau- und Ordnungsamt Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p></div> <div data-bbox="631 424 904 453"><p>Forstamt Neustrelitz</p></div> <div data-bbox="631 466 893 534"><p>Bearbeitet von: Herr Knoll Telefon: 03 98 1 / 42108 16 Fax: 03 994 / 235 406 E-Mail: detlev.knoll@foa-mv.de</p></div> <div data-bbox="631 544 844 580"><p>Aktenzeichen: 7444.382Row (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p></div> <div data-bbox="631 590 860 612"><p>Blumenholz, den 26.10.2020</p></div> <div data-bbox="136 639 938 710"><p>Entwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Rowa West“ der Gemeinde Holldorf Ihr Schreiben vom 19.10.2020 - Stellungnahme der Forstbehörde</p></div> <div data-bbox="136 729 425 754"><p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p></div> <div data-bbox="136 770 931 884"><p>im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:</p></div> <div data-bbox="136 890 925 979"><p>Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern hat als untere Forstbehörde bei ihrer Stellungnahme die Einhaltung des Landeswaldgesetzes M/V und forstliche Belange zu prüfen. Das B-Plangebiet befindet sich im Hoheitsgebiet des Reviers Tannenkrug des Forstamtes Neustrelitz.</p></div> <div data-bbox="136 997 929 1045"><p>Zu der vorliegenden 9. Änderung zum o.g. Bebauungsplan erteile ich das Einvernehmen der Forstbehörde.</p></div> <div data-bbox="136 1043 253 1067"><p>Begründung:</p></div> <div data-bbox="136 1064 898 1131"><p>Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten.</p></div> <div data-bbox="136 1128 922 1197"><p>Gemäß den Planunterlagen befindet sich der Geltungsbereich für die B-Planänderung im Ort Rowa. Die nächstgelegenen Waldflächen (Forstabeilung 6232 Nz1, siehe Lageplan) befinden sich ca. 150 m westlich des B-Plan-Geltungsbereiches.</p></div> <div data-bbox="136 1193 940 1240"><p>Forstliche Belange sind nicht betroffen. Pläne zu Erstaufforstungen nahe dem B-Plangebiet sind auch nicht bekannt.</p></div> <div data-bbox="136 1257 331 1305"><p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p></div> <div data-bbox="136 1324 280 1391"><p>gez. Matthias Puchta Forstamtsleiter</p></div>	<p>TÖB Nr. 17: Forstamt Neustrelitz vom 26.10.2020</p> <p>Keine Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 17 Forstamt Neustrelitz - Plan

Abwägung



TÖB Nr. 17: Forstamt Neustrelitz vom 26.10.2020

Stellungnahme Nr. 18 Straßenbauamt Neustrelitz	Abwägung
<p>Von: Sohrweide, Karsten [mailto:Karsten.Sohrweide@sbv.mv-regierung.de] Gesendet: Freitag, 23. Oktober 2020 11:33 An: A&S GmbH <architekt@as-neubrandenburg.de> Betreff: AW: 2019b122 // 9. Änderung B-Plan Nr. 1 "Rowa-West" Gem. Holldorf - Stellungnahmenabforderung [Auf Viren geprueft !] [Scanned]</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Unterlagen zum Entwurf der 9. Änderung B-Plan Nr. 1 „Rowa-West“ der Gemeinde Holldorf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht berührt wird. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung M-V keine Bedenken zum genannten B-Plan-Entwurf mit Stand Juni 2020.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Karsten Sohrweide Sachgebietsleiter Straßenverwaltung</p> <p>Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8, 17235 Neustrelitz Tel.: 03981 460-318 Fax: 03981 460-190 E-Mail: Karsten.Sohrweide@sbv.mv-regierung.de Website: www.strassenbauverwaltung.mvnet.de</p>	<p>TÖB Nr. 18: Straßenbauamt Neustrelitz vom 23.10.2020</p> <p>Keine Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 19 Wasser- und Bodenverband	Abwägung
<p>WASSER - UND BODENVERBAND "Obere Havel / Obere Tollense" - Körperschaft des öffentlichen Rechts -</p>  <p>WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg per Mail: architekt@as-neubrandenburg.de</p> <p>A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>Neubrandenburg, 2. November 2020</p> <p>Bearbeiter: Herr Pfeiffer pfeiffer@wbv-mv.de</p> <p>Durchwahl: 03 95 / 455 044 12</p> <p>Aktenzeichen: StaglaHollDBBRowaWest26102020</p> <p>1. Bezug: Ihre Mail vom: 21.10.2020 Ihr Aktenzeichen: ohne</p> <p>2. Betrifft: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</p> <p>3. Art der Maßnahme: 2019b122 // 9. Änderung B-Plan Nr. 1 „Rowa-West“ Gemeinde Holldorf</p> <p>4. Arbeitsunterlagen: Mail vom: 21.10.2020, Änderung B-Plan Nr. 1 „Rowa-West“ Gemeinde Holldorf Stand Juni 2020</p> <p>5. Spezielle Angaben:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im betroffenen Gebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Vorfluter, die in der Unterhaltungslast unseres WBV liegen.</p> <p>Bei Problemen, Rückfragen oder zur Einweisung vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0173-6352299 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Pfeiffer.</p> <p>Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>  <p>A. Kloth Geschäftsführerin</p> <p>Anlagen lt. Text</p>	<p>TÖB Nr. 19 Wasser- und Bodenverband vom 02.11.2020</p> <p>Keine Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Abwägung										
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 - 53123 Bonn</p> <p>A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>Nur per E-Mail architekt@as-neubrandenburg.de</p> <table border="0"> <tr> <td>Aktenzeichen</td> <td>Ansprechperson</td> <td>Telefon</td> <td>E-Mail</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>45-60-00 / K-1-778-20</td> <td>Herr Jelinek</td> <td>0228 5504-4573</td> <td>baludbwtoeb@bundeswehr.org</td> <td>23.10.2020</td> </tr> </table> <p>Anforderung einer Stellungnahme:</p> <p>9. Änderung B-Plan Nr. 1 "Rowa-West" der Gemeinde Holldorf Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Ihr Schreiben vom 19.10.2020 - Ihr Zeichen: 039603-25335</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Jelinek</p> <div style="text-align: center;">  <p>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</p> <p>REFERAT INFRA I 3</p> <p>Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn</p> <p>Tel.+ 49 (0) 228 5504-4573 Fax+ 49 (0) 228 55489-5763</p> </div>	Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum	45-60-00 / K-1-778-20	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	23.10.2020	<p>TÖB Nr. 21: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 23.10.2020</p> <p>Keine Hinweise</p>
Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum							
45-60-00 / K-1-778-20	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	23.10.2020							

Stellungnahme Nr. 25 GASCADE Gastransport GmbH	Abwägung
<p>GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel</p>  <p>Amt Stargarder Land SB Bau- und Ordnungsamt Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>per E-Mail an: m.doerbandt@stargarder-land.de</p> <p>Diane Seidel Tel. +49 561 934-1071 GNL-Sei / 2020.06366 Kassel, 25.11.2020 Leitungsrechte und -dokumentation Fax +49 561 934-2369 Leitungsauskunft@gascade.de</p> <p>9. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Rowa-West" Gemeinde Holldorf - Ihr Schreiben vom 19.10.2020 - Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.02057.20 Vorgangsnummer: 2020.06366</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation</p>  <p>Seidel</p>	<p>TÖB Nr. 25: GASCADE Gastransport GmbH vom 25.11.2020</p> <p>Keine Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 28 Stadt Neubrandenburg - Abt. Wirtschaft, Stadtentwicklung und Wohnen

Abwägung

TÖB Nr. 28: Stadt Neubrandenburg vom 26.10.2020

Keine Hinweise



Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultur
Abteilung: Wirtschaft, Stadtentwicklung und Wohnen
Sachbearbeitung: Julia Manthe

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg



Mail: julia.manthe@neubrandenburg.de
Tel.: 0395 555-2129
Fax: 0395 555-2962
Dienstgebäude: Lindenstraße 63
Zimmer: 308

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:
2.40-ma

Datum:
26.10.2020

Neunte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rowa West“ der Gemeinde Holldorf

Hier: Stellungnahme der Stadt Neubrandenburg im Rahmen der Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1/§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf vom Juni 2020

Sehr geehrte Frau Kohls,

die Gemeinde Holldorf beabsichtigt mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rowa West“ die Schaffung von Baurecht zur Errichtung zweier Eigenheime.

Die Errichtung von zwei Eigenheimen entspricht aus Sicht der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg dem Eigenbedarf der Gemeinde. Weitere von der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wahrzunehmende öffentliche Belange werden nicht berührt. Insofern bestehen meinerseits keine weiteren Hinweise oder Bedenken zum vorliegenden Entwurf mit Stand Juli 2020.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Janine Kriegler

Stellungnahme Nr. 29 Amt Neustrelitz-Land

Abwägung

AMT NEUSTRELITZ-LAND Der Bürgermeister Gemeinde Blankensee	Amtsangehörige Gemeinden: Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Grünow, Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzeburg, Möllenbeck, Userin, Wokuhl-Dabelow
Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg	Telefon : 03981 / 457531 Telefax : 03981 / 457512 Dienststelle : FB II Bau und Ordnung Zimmer : 35 Auskunft erteilt : Frau Hahn Datum : 21.10.2020 e-mail : shahn@amtneustrelitz-land.de



TÖB Nr. 29: Amt Neustrelitz-Land vom 21.10.2020

Keine Hinweise

**9. Änderung zum B-Plan Nr. 1 „Rowa West“ der Gemeinde Holldorf
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2,
§ 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Blankensee hat die 9. Änderung zum B-Plan Nr. 1 „Rowa West“ der Gemeinde Holldorf, zur Kenntnis genommen.

Einwände sind nicht vorzutragen.

Die Bauleitplanung der Gemeinde Blankensee wird von dieser Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Mühlenberg
Bürgermeister



Stellungnahme Nr. 30 Stadt Burg Stargard	Abwägung								
<p data-bbox="129 300 387 371">Stadt Burg Stargard Der Bürgermeister</p>  <p data-bbox="862 427 1064 499">Burg Stargard www.burg-stargard.de</p> <p data-bbox="129 480 461 499">Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard</p> <p data-bbox="129 533 315 663">Gemeinde Holldorf über Amt Stargarder Land Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <table border="0" data-bbox="129 730 1014 775"><tr><td>Bearbeiter/in</td><td>Telefon</td><td>E-Mail</td><td>Datum</td></tr><tr><td>Herr Granzow</td><td>039603-25331</td><td>t.granzow@stargarder-land.de</td><td>21. Oktober 2020</td></tr></table> <p data-bbox="129 857 1059 904">Stellungnahme der Stadt Burg Stargard zum Entwurf der 9. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Rowa West“ der Gemeinde Holldorf</p> <p data-bbox="129 963 427 986">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="129 1019 1059 1067">die Stadt Burg Stargard stimmt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB dem Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rowa West“ der Gemeinde Holldorf zu.</p> <p data-bbox="129 1099 521 1121">Nachbarliche Belange werden nicht berührt.</p> <p data-bbox="129 1153 349 1176">Mitfreundlichen Grüßen</p>  <p data-bbox="129 1262 255 1310">Lorenz Bürgermeister</p>	Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum	Herr Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	21. Oktober 2020	<p data-bbox="1135 236 1747 268">TÖB Nr. 30: Stadt Burg Stargard vom 21.10.2020</p> <p data-bbox="1135 421 1321 448">Keine Hinweise</p>
Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum						
Herr Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	21. Oktober 2020						

Stellungnahme Nr. 31 Gemeinde Groß Nemerow	Abwägung								
<p>Amt Stargarder Land Der Amtsvorsteher</p>  <p>Stargarder Land</p> <p>Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard www.stargarder-land.de</p> <p>Gemeinde Holldorf über Amt Stargarder Land Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <table><thead><tr><th>Bearbeiter/in</th><th>Telefon</th><th>E-Mail</th><th>Datum</th></tr></thead><tbody><tr><td>Tilo Granzow</td><td>039603-25331</td><td>t.granzow@stargarder-land.de</td><td>21. Oktober 2020</td></tr></tbody></table> <p>Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow zum Entwurf der 9. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Rowa West“ der Gemeinde Holldorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Groß Nemerow stimmt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB dem Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rowa West“ der Gemeinde Holldorf zu.</p> <p>Nachbarliche Belange werden nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Stegemann Bürgermeister Gemeinde Groß Nemerow</p>	Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum	Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	21. Oktober 2020	<p>TÖB Nr. 31: Gemeinde Groß Nemerow vom 21.10.2020</p> <p>Keine Hinweise</p>
Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum						
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	21. Oktober 2020						

